

## **Orientierungshilfe für Zusammenkünfte in der Konfi-Arbeit**

**gemäß Coronaschutzverordnung in NRW**

*(Muster-Entwurf)*

Diese Vorlage wurde nach dem Kenntnisstand vom 18.08.2020 vom PI der EKvW erstellt, um die Rahmenbedingungen der Konfi-Arbeit abzustimmen und zu kommunizieren. Als Muster-Entwurf ist sie für die jeweils kontextuellen Bearbeitungen offen. Sie entbindet das Presbyterium nicht von seiner Verantwortung für das Hygienekonzept in der Gemeinde.

Achten Sie auch auf neue Verordnungen der Bundes- bzw. Landesregierung und Hinweise und Empfehlungen der Kirchenleitung.

Die KA ist eine Form der außerschulischen Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen, wenn gleich sie kein Bestandteil der gesetzlich geregelten Kinder- und Jugendhilfe ist. Die außerschulische Bildungsarbeit ist nach § 7 der Coronaschutzverordnung<sup>1</sup> des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes NRW in der ab dem 12.08.2020 gültigen Fassung unter Einhaltung von Voraussetzungen zulässig:

(1) Bei der Durchführung von Bildungsangeboten und Prüfungen von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Volkshochschulen, Musikschulen sowie sonstigen nicht unter § 6 fallenden öffentlichen, kirchlichen oder privaten außerschulischen Einrichtungen und Organisationen sowie bei Angeboten der Selbsthilfe sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungs- und Prüfungsräumen und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Ausnahmen des Mindestabstandes bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) zu tragen. Wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind – außer bei schriftlichen Prüfungen – nur auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b zulässig. Sportliche Bildungsangebote müssen unter den Voraussetzungen des § 9 erfolgen. Bei Ausbildungstätigkeiten, die eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordern (bei der Gesundheitsbildung, beim Schwimmunterricht usw.) und bei Prüfungen in körpernah arbeitenden Dienstleistungsberufen ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen dringend auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen/Händedesinfektion, das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (soweit tätigkeitsabhängig möglich) und gegebenenfalls weitere tätigkeitsbezogene Vorgaben der Anlage zu dieser Verordnung zu achten.

---

<sup>1</sup>[https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-08-11\\_fassung\\_coronaschvo\\_ab\\_12.08.2020.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-08-11_fassung_coronaschvo_ab_12.08.2020.pdf)

Sichergestellt werden müssen bei der Durchführung geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen bestimmten Personen und die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit entsprechend der in Ziffer 4 beschriebenen Regelungen.

### **1. Prämisse**

Das Presbyterium sollte sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst sein. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit Konfi-Arbeit nicht zu Infektionsherden wird.

Dabei sollte jeweils sorgfältig abgewogen werden, wann physische Zusammentreffen notwendig sind und wie auch andere Formen des Arbeitens von zu Hause aus / digital die Zusammenkünfte abwechseln bzw. ergänzen.

### **2. Information und Verpflichtung**

Die (Wieder)Aufnahme der Konfi-Arbeit soll den angemeldeten Jugendlichen und deren Eltern angekündigt werden.

Den Konfis und ihren Erziehungsberechtigten sollten die in Ziffer 4 genannten Regelungen zur Kenntnis gegeben werden.

Außerdem sollten die Erziehungsberechtigten mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie

- a) das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen haben und ihre Kinder auf die Pflicht zur Einhaltung der getroffenen Regeln hingewiesen haben und
- b) mit der Durchführung der Konfi-Arbeit unter den genannten Regelungen und Hygienemaßnahmen einverstanden sind.

### **3. Organisation<sup>2</sup>**

Die Gruppengröße richtet sich nach der Raumgröße und organisatorischen Erwägungen. Eine qm-Größe pro Person ist nicht gesetzlich geboten. Der Raum muss für die organisatorischen Erwägungen (1,5 m Abstand oder konstante 10'er Gruppe ohne Abstand) Platz bieten.

Zwischen den Treffen der einzelnen Gruppen soll genügend zeitlicher Abstand liegen, um die Räume zu reinigen und zu lüften und um größere Ansammlungen zu vermeiden.

Die Dauer der Konfi-Stunde sollte maximal \_\_\_\_\_ Minuten betragen.

### **4. Regelungen**

Es gilt das Abstandsgebot (1,5 m) bei Gruppen, die größer als 10 Personen (inkl. Betreuende) sind.

- 10-er Gruppen: Gruppen mit bis zu 10 Personen, inklusiv Betreuende, können als konstante Gruppen (mind. ein Tag) für ein Tagesangebot oder konstant wiederkehrende Gruppenangebote ohne Abstand und Mund-Nasen-Schutz arbeiten.<sup>3</sup>

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.

<sup>2</sup> Hier werden weitere organisatorische Regelungen vor Ort ergänzt.

<sup>3</sup> [https://www.ljr-nrw.de/wp-content/uploads/2020/08/FAQ-Corona-JUFOe\\_LWL\\_LVR\\_G5\\_11.FS\\_18.08.2020.pdf](https://www.ljr-nrw.de/wp-content/uploads/2020/08/FAQ-Corona-JUFOe_LWL_LVR_G5_11.FS_18.08.2020.pdf)

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden verpflichten sich, dies auch vor und nach der Konfi-Stunde zu berücksichtigen.

- Für Sitzplätze gilt das Abstandsgebot nicht, wenn die Teilnehmer auf festen Sitzplätzen sitzen und dafür ein namentlicher Sitzplan erstellt wurde.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen (Stifte, Bastelmaterial, Spielgeräte etc.) wird vermieden.  
Die Konfirmandinnen und Konfirmanden bringen ihre eigenen Schreibutensilien (Stifte, Schreibblock) mit.
- Bei Gruppen über 10 Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 bis 2 Meter zum Sitznachbarn einzuhalten (z.B. mit Tischen oder Markierungen im Stuhlkreis), wenn es keine festen Sitzplätze gibt. Es werden Vorkehrungen getroffen, um die Abstandsregeln auch bei Kleingruppenarbeit zu gewährleisten.
- Bei Bewegungen im Raum ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Das Singen unterbleibt.
- Das Betreten und Verlassen des Gemeindehauses wird geordnet organisiert. Am Eingang desinfizieren sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden die Hände. Es ist sichergestellt, dass die Mund-Nasen-Bedeckung dabei getragen wird.
- Open-Air Treffen auf dem Gelände der Kirchengemeinde sind unter den geltenden Hygienebedingungen möglich.
- Die Anwesenheit der Konfirmanden wird namentlich für jede Konfi-Stunde dokumentiert.

## **5. Hygienemaßnahmen**

Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch in der Konfi-Stunde einzuhalten:

Das Presbyterium sollte dafür sorgen, dass sich alle im Eingangsbereich die Hände desinfizieren.

Türgriffe und Handläufe, Lichtschalter und alle Flächen, die regelmäßig benutzt werden, werden vor und nach jeder Konfi-Stunde gereinigt / desinfiziert.

Die Räume werden vor und nach dem Treffen sowie während der Konfi-Stunde ausreichend gelüftet.

Die Kirchengemeinde stellt solche Mund-Nase-Masken für diejenigen bereit, die ohne Maske zum Unterricht kommen.

Die Regelungen und Hygienemaßnahmen sind den Erziehungsberechtigten auf geeignete Weise bekannt zu machen. Erst dann kann die Einverständniserklärung eingeholt werden.

Hier abschneiden:

-----

Wir haben die Regelungen und Hygienemaßnahmen der N.N. Gemeinde zur Durchführung des Konfi-Unterrichts zur Kenntnis genommen und unser Kind entsprechend informiert. Wir verpflichten uns, dazu beizutragen, dass die Konfi-Stunden unter den erforderlichen Hygienebedingungen stattfinden können und sind mit der Durchführung der Konfi-Arbeit unter den genannten Bedingungen einverstanden.

---

Name Konfirmandin/Konfirmand

---

Unterschrift Konfirmandin/ Konfirmand

---

Name Erziehungsberechtigte(r)

---

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

---

Ort, Datum